

Thema:

Rückstellung für strittige Forderungen

Fragestellung:

Bei einer Baumaßnahme, die eigentlich in diesem Jahr (2008) abgeschlossen und abgerechnet würde, sind aufgrund von Unstimmigkeiten gegenüber der bauausführenden Firma 150.000 € einbehalten worden. Ein Rechtsstreit, der sich wohl auch noch bis zum nächsten Haushaltsjahr 2009 hinziehen wird, ist vorprogrammiert; zumindest mit Teilzahlungen unsererseits an die Firma im Jahre 2009 muss ausgegangen werden.

Im "alten" kameralen Haushaltsrecht hätten wir nunmehr beim Abschluss 2008 bei der betreffenden Baumaßnahme einen Haushaltsausgaberest gebildet und somit den Betrag in Höhe von 150.000 € als Ermächtigung mit in das nächste Haushaltsjahr 2009 vorgetragen. Im Falle einer Zahlungsverpflichtung bzw. Zahlungseinigung wäre dann die Auszahlung über die betreffende Haushaltsstelle geleistet worden

Wie ist nun dieser Vorgang abzuwickeln,

- a) im Übergangsjahr vom kameralen Haushaltsrecht zum doppischen Haushaltsrecht bzw.
- b) zwischen zwei doppisch geführten Haushaltsjahren.

Welche Buchungen müssten erfolgen?

Überlegungen zu a)

Da beim Abschluss 2008 keine Haushaltsausgabereste gebildet werden, wäre denkbar, den strittigen Betrag beim Abschluss 2008 untergehen zu lassen und ihn im Rahmen des Haushalts 2009 sowohl im Ergebnisplan als auch im Finanzplan neu zu veranschlagen

oder

ist es denkbar, da beim Abschluss 2008 keine Haushaltsausgabereste gebildet werden, den strittigen Betrag bei der betreffenden Baumaßnahme zu belasten und ihn auf einem Verwahrbuchkonto (quasi Sparbuch / Rückstellung) zu parken?

Im Rahmen der Umstellungsarbeiten auf die Doppik wäre dann das Verwahrbuch durch eine Auszahlung der 150.000 € an das entsprechende Rückstellungskonto in der Eröffnungsbilanz auszugleichen.

Wie würden dann in 2009 doppisch die entsprechenden Buchungen bei vollständiger bzw. Teilzahlung lauten

oder

ohne "Umweg" über ein Verwahrbuch, Bildung einer Rückstellung in der Eröffnungsbilanz 2009 für die strittige Forderung aus 2008?

Wie würden dann in 2008 bei der betreffenden Baumaßnahme und in 2009 (bei der Baumaßnahme oder beim Rückstellungskonto) die entsprechenden Buchungen im Falle einer vollständigen Zahlung bzw. im Falle einer Teilzahlung lauten?

Wie würde in diesem Fall beim Abschluss 2008 verfahren?

Überlegungen zu b)

Im Falle zweier doppischer Haushaltsjahre würde dann die Abwicklung wie folgt ablaufen:

1. Im ablaufenden Jahr Buchung des (strittigen) Aufwandes im Ergebnishaushalt bei der entsprechenden Baumaßnahme an Rückstellungen.
2. Im dann folgenden Jahr bei vollständiger Zahlung Buchung Rückstellung an Bank (ist für diese mögliche bzw. tatsächliche Zahlung, die nunmehr kein Aufwand mehr darstellt, ein Ansatz bzw. eine Auszahlungsbuchung im Finanzhaushalt erforderlich?).
3. Im folgenden Jahr bei Teilzahlung für Teilzahlungsbetrag Buchung Rückstellung an Bank und für möglichen Restbetrag "Auflösung" der Rückstellung (wie werden dann Ergebnis- und Finanzrechnung angesprochen?).

Da die internen Haushaltsberatungen zum Haushalt 2009 unmittelbar bevorstehen, wären wir Ihnen für eine Antwort zur buchungsmäßigen Abwicklung des geschilderten Sachverhalts sehr dankbar.

Antwort:

Wenn die Baumaßnahme im letzten kameralen Haushaltsjahr abgeschlossen worden ist und die Forderungen der bauausführenden Firma hierfür strittig sind, so ist bei der Überleitung vom kameralen zum doppischen Rechnungswesen in der doppischen Eröffnungsbilanz - ohne den Umweg über ein Verwahrbuch - eine Verbindlichkeit bzw. ggf. eine Rückstellung in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme zu bilden.

Bei dem Übergang vom ersten in das zweite doppische Haushaltsjahr bleibt, sofern die Forderungen der bauausführenden Firma weiterhin strittig und noch nicht beglichen sind, die Rückstellung in der Bilanz der Gemeinde stehen.

Wenn die Gemeinde die Forderung der bauausführenden Firma teilweise oder ganz begleicht, so ist die Rückstellung durch eine Buchung „Per Rückstellung an Kasse / Banken“ aufzulösen.
